

4./XII. 1914.

* **Krieg und Miete.** Die zu Beginn des Krieges erlassenen wirtschaftlichen Notgesetze haben in den Mietverhältnissen neben unbestreitbar segensreichen Wirkungen doch wegen ihrer Inanspruchnahme durch böswillige Schuldner für die Hauseigentümer auch äußerst nachteilige und von dem Gesetzgeber sicher nicht gewollte Wirkungen gehabt. Das Gesetz vom 4. August versagt nach der Auslegung des Justizministers den Vermietern jede Rechtshilfe gegenüber den Familien von Kriegsteilnehmern bei rückständiger Miete. Bei aller Anerkennung der segensreichen Wirkungen dieses Notgesetzes sind doch Fälle bekannt geworden, in denen Familien von im Felde stehenden Personen, deren Einkommensverhältnisse keine Änderungen erfahren haben, andauernd und erfolglos Mietszahlungen verweigern. Auch die durch Bundesratsverordnung vom 7. August den Mietern bewilligten Zahlungsfristen werden von den Gerichten bewilligt. In Würdigung dieser Notlage haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in einer Eingabe an den Bundesrat um Schutz gegen die böswilligen Schuldner gebeten. Daneben empfehlen die Ältesten der Kaufmannschaft die Einführung von Mietseiningungsämtern auf gesetzlicher Grundlage, die in Mietsstreitigkeiten die bisher fehlenden Austunftsstellen für die Gerichte ersetzen und behördlichen Charakter sowie das Recht zur Ausübung des Offenbarungszwanges erhalten sollen. Die Eingabe wird Interessenten im Zentralbüro (Neue Friedrichstraße 51) gegeben.